



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 16. Dezember 2024

www.stadt-salzburg.at

181. Kundmachung

Abänderung der GGO

GZ: MD/00/57844/2024/010

Abänderung der GGO

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 20 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024 (Amtsblatt Nr 154/2024) **mit Wirksamkeit vom 1.1.2025** wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs 3 lautet neu:

„(3) Im Rahmen des Magistrates wird eine Kanzlei des Gemeinderates eingerichtet, der die Führung der Beschlussprotokolle und der Bild- und Tonaufnahmen sowie die Herstellung von Transkriptionen (Abschriften) und die Verwaltung der zu behandelnden Aktenstücke obliegt.“

2. In § 3 Abs 1 wird das Klammerzitat „(§ 44 Abs. 1 MGO)“ durch das Klammerzitat „(§ 14 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

3. In § 3 Abs 3 werden das Klammerzitat „(§ 43 MGO)“ durch das Klammerzitat „(§ 13 MGO)“, das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 2 StR)“ durch das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 2 und 3 StR)“ und das Klammerzitat „(§ 44 Abs. 1 MGO)“ durch das Klammerzitat „(§ 14 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

4. In § 3a Abs 1 wird im letzten Satz nach der Wortfolge „auch Ablichtungen“ die Wortfolge „bzw Ausdrücke“ eingefügt.

5. In § 4 wird die Überschrift „Verhandlungssprache“ durch die Überschrift „Sprache“ ersetzt, und erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung 1, dem folgender neuer Abs 2 angefügt wird:

„(2) Nehmen an den öffentlichen Sitzungen gehörlose Personen teil und wünschen diese eine Übersetzung in Gebärdensprache, so ist ein Gebärdensprachdolmetscher



bereitzustellen. Spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ist dieser Wunsch der Gemeinderatskanzlei bekannt zu geben.“

6. In § 7 Abs 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Stadt müssen in öffentlichen Sitzungen behandelt werden.“

7. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„Schriftverkehr § 7a

(1) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister bzw dem Magistrat einerseits und den Fraktionen bzw den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates andererseits, insbesondere die Übermittlung von Einberufungen und Tagesordnungen (§ 12 StR), von Amtsberichten und Prüfberichten des Kontrollamtes, sowie Protokollen (§ 18 StR), hat mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Gemeinderates und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mitteln mittels automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen. Bei der Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung an eine von einem Mitglied des Gemeinderates bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten Schriftstücke mit dem Verschicken an das Mitglied als zugestellt. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann einen bei der jeweiligen Fraktion verwendeten Bediensteten der Stadt bei der Gemeinderatskanzlei benennen, dem die Schriftstücke nach den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu übermitteln sind.

(2) Alle Schriftstücke müssen in einem elektronischen Aktensystem gespeichert werden. Schriftstücke in Papierform sind – soweit technisch möglich – elektronisch zu erfassen.

Bild- und Tonaufnahmen § 7b

(1) Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates werden zeitgleich im Internet übertragen (Livestream) und über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten.

(2) Der Livestream sowie Bild- und Tonaufnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen durchzuführen.

(3) Die Verbreitung und Bereithaltung öffentlicher Sitzungen (Livestream) ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten zulässig.

(4) Private Bild- und Tonaufnahmen sind während öffentlicher Sitzungen zulässig, soweit dadurch der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.“

8. § 8 Abs 1 und 2 lauten neu:

„(1) Der Gemeinderat wird durch den Bürgermeister einberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn der Gemeinderatssitzung, in außergewöhnlichen Fällen aber mindestens 48 Stunden vorher zu übermitteln.

(2) Stimmt ein Mitglied des Gemeinderates einer Übermittlung gemäß § 11a StR nicht zu bzw fehlen die technischen Möglichkeiten, hat die Einberufung gegen Nachweis schriftlich zu ergehen. Die Zustellung der Einberufung erfolgt in diesem Fall durch Hinterlegung in das Fraktionspostfach in der Kanzlei des Gemeinderates. Die hinterlegte Einladung kann während der Amtsstunden behoben werden. Die Eintragung der Zustellung in den von der Kanzlei des Gemeinderates geführten Zustellbogen, welcher insbesondere das Datum der Zustellung enthält, gilt als Zustellnachweis.“



9. § 10 Abs 4 lautet neu:

„(4) Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor Beginn der Gemeinderatssitzung zu übermitteln. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen. Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist durch Anschlag an den Amtstafeln im Schloss Mirabell und im Rathaus und durch Mitteilung an die Medien bekanntzumachen.“

10. In § 12 Abs 2 wird die Wortfolge „die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „das Beschlussprotokoll“ ersetzt.

11. In § 14 Abs 6 werden das Klammerzitat „(§ 43 MGO)“ durch das Klammerzitat (§ 13 MGO)“ und das Klammerzitat „(§ 19 Abs. 4 MGO)“ durch das Klammerzitat „(§ 13 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

12. In § 16 Abs 7 wird das Zitat „gemäß § 43 Abs. 4 MGO“ durch das Zitat „gemäß § 13 Abs. 3 MGO“ ersetzt.

13. In § 26 wird die Überschrift „Verhandlungsschrift“ durch die Überschrift „Beschlussprotokoll, Videoaufzeichnung und Beilagen“ ersetzt, und lautet Abs 1 neu:

„(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem als Schriftführer bestellten Bediensteten zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzulegen ist.“

14. In § 26 Abs 2 wird in der Einleitung die Wortfolge „Die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „Das Beschlussprotokoll“ ersetzt.

15. In § 26 Abs 2 lit b wird die Wortfolge „der Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „des Beschlussprotokolls“ ersetzt.

16. § 26 Abs 2 lit e lautet:

„e) die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Behandlung, die Namen der Berichterstatter und den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse; Ausführungen im Rahmen der Wechselrede, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt oder der Vorsitzende für notwendig erachtet;“

17. § 26 Abs 2 lit f lautet neu:

„f) das Abstimmungsergebnis (welche Mitglieder für und welche gegen einen Antrag gestimmt haben);“

18. In § 26 Abs 3 werden die Wortfolge „Die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „Das Beschlussprotokoll“ und die Wortfolge „Die genehmigte Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „Das genehmigte Beschlussprotokoll“ ersetzt.

19. In § 26 erhält der bisherige Abs 5 die Absatzbezeichnung 8 und lauten die Abs 4 bis 7 neu:

„(4) Um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sicherzustellen und den Beratungsverlauf zu dokumentieren, können Sitzungen des Gemeinderates über Anordnung des Vorsitzenden durch Bild- und Tonaufnahmen festgehalten werden.

(5) Der Vorsitzende kann Transkriptionen der Bild- und Tonaufnahmen anfertigen lassen. Darüber hinaus sind über Beschluss des Gemeinderates zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Transkriptionen anzufertigen. Für diese Transkriptionen gelten die Bestimmungen für Protokolle sinngemäß.

(6) Die Einsicht in Protokolle sowie der Zugang zu den Bild- und Tonaufnahmen über öffentliche Sitzungen ist auf Verlangen jeder zum Gemeinderat wahlberechtigten Person zu gestatten. Darüber hinaus können die Protokolle über öffentliche Sitzungen sowie die



dazu bestehenden Bild- und Tonaufnahmen einschließlich der Beilagen im Internet unter der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

(7) Die Einsicht in Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen steht nur den Mitgliedern des Gemeinderates und dem Magistratsdirektor sowie den mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Bediensteten des Magistrates zu. Die Einsicht in Protokolle der Personalkommission steht nur den Mitgliedern der Personalkommission zu.“

20. In § 26 Abs 8 (neu) wird die Wortfolge „Die Verhandlungsschriften“ durch die Wortfolge „Die Beschlussprotokolle“ ersetzt.

21. § 28 lautet samt Überschrift neu:

„Elektronische Kundmachungen § 28

(1) Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates und des Magistrates und alle Geschäftsordnungen (Satzungen) der Unternehmungen (§ 63 StR) sind, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist und es deren Umfang oder Art die Verlautbarung zulässt, vom Bürgermeister im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg zu verlautbaren.

(2) Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen in einem zuverlässigen Prozess (insbesondere e++, GRIS) erzeugt werden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.“

22. § 29 Abs 2 und 2a lauten neu:

(2) Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den Einzelfall. Werden Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder unmittelbaren funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(2a) Die Ermächtigung des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters, eines Stadtrates und der Ausschüsse darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes ausgeübt werden, eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darf mit Ausnahme der Vorbelastung durch den Abschluss von Bestandsverträgen (Miete, Pacht), Versicherungs- und Lizenzverträgen (zB digitale Dienste) und den Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes nicht erfolgen. Für den Stadtsenat gilt das Verbot der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nur hinsichtlich der Bewilligung von Subventionen.

23. In § 33 lautet Abs 2 neu:

„(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch:

- a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);
- b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);
- c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);
- d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);
- e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);
- f) der Verzicht des Kündigungsrechtes bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);
- g) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);



- h) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Leiters des Kontrollamtes (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);
- i) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestelldauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);
- j) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);
- k) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);
- l) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);
- m) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;
- n) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);
- o) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.“

24. In § 34 Abs 13 wird die Wortfolge „die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „das Beschlussprotokoll (§ 18 StR)“ ersetzt.

25. § 34 Abs 14 lautet neu:

„(14) Hinsichtlich einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtsenates oder eines Ausschusses (§ 29 Abs. 4 StR) ist ein eigenes Beschlussprotokoll zu führen. Die Einsicht in das Beschlussprotokoll über nichtöffentliche Sitzungen steht nur den Mitgliedern des Gemeinderates und dem Magistratsdirektor sowie den mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Bediensteten des Magistrates zu.““

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>